66. Ist in Bayern wegen Beleibigung eines Amtsgerichtes in bessen Eigenschaft als Behörde ber mit ber allgemeinen Dienstaussicht über dasselbe betraute Richter zur Stellung bes Strafantrages berechtigt? St. G. B. &. 196.

G.V.G. §. 22 Abs. 2.

Baher. Aussiührungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 23. Festruar 1879 Art. 17 Abs. 4. Art. 68 Abs. 1. Art. 69 Abs. 1 Ziff. 5. Artt. 70. 71 (Gesetze u. Verordnungsbl. S. 273).

I. Straffenat. Urt. v. 20. Januar 1887 g. Sch. Rep. 3286/86.

I. Landgericht Aschaffenburg.

Aus ben Grünben:

Der Angeklagte bestreitet erfolglos die Wirksamkeit des vom Oberamtsrichter B. gestellten Strafantrages. Derfelbe ift vom Urteile als Vorstand bes Amtsgerichtes bezeichnet, und es ist ber Bezugnahme ber Vorschriften bes Urt. 17 Ubs. 4 bes banerischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze vom 23. Februar 1879 und bes 5. 3 der Ral. Berordnung vom 23. August 1879 zum Bollzuge des obenerwähnten Ausführungsgesetzes (J.M.Bl. S. 381) mit Sicherheit zu entnehmen, daß der genannte Oberamtsrichter als Borftand in Betracht gezogen wurde, weil ihm zufolge und auf Grund der angezogenen Bestimmungen die allgemeine Dienstaufsicht über das Amtsgericht übertragen worden sei. Vermöge dieses hiernach und gemäß bes 8. 22 Abs. 2 G.B.G.'s, sowie Artt. 68 Abs. 1. 69 Abs. 1 Riff. 5. Artt. 70 und 71 des bereits angezogenen Ausführungsgesetzes dem beauftragten Richter zustehenden Aufsichtsrechtes liegt bemfelben als Bor= stand die Vertretung des Gerichtes nach außen naturgemäß ob, und er hat bemgufolge die Burde des Gerichtes in den geeigneten Källen burch Stellung des Strafantrages entweder selbst zu mahren, oder ben Sachverhalt ber vorgefetten Behörde zur Anzeige zu bringen. Der vom Vorstande des Amtsgerichtes gestellte Antrag entspricht daher den gesetlichen Anforderungen. Bei der für das Revisionsgericht maßgebenden thatfächlichen Feststellung, daß das Amtsgericht als Behörde beleidigt wurde, erscheint die Ausführung des Urteiles ohne rechtliche Erheblichkeit, es habe ber Oberamtsrichter zugleich als amtlicher Borgesetzter aller Beamten bes Gerichtes und als in seiner eigenen Berufsehre Verletter Strafantrag geftellt. Denn ben einzelnen Mitgliebern bes Gerichtes würde eine Befugnis, Strafantrag zu stellen, nur haben zufommen können, wenn sie als einzelne, was durch das Beweisergebnis ausgeschlossen wurde, beleidigt worden wären. Und nur wenn letteres ber Fall gewesen ware, wurde es sich fragen konnen, ob ftatt ber unmittelbar Beteiligten beren Borgefetter bie Befugnis gehabt hätte, Strafantrag zu ftellen. Es fommt bemnach unter ben als erwiesen erklärten Umftanden weber auf einen Berfolgungswillen ber einzelnen Richter am Amtsgerichte, noch auf einen folchen Willen

irgend eines Vorgesetzten dieser Richter mehr an, nachdem der berufene Vertreter der angegriffenen einheitlichen Behörde gehandelt hat.

Die Hinweisung der Revision auf die Entscheidung des Reichs= gerichtes vom 2. Januar 1883,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 404,

ift verfehlt, da, abgesehen davon, daß in dem damals zu beurteilenden Falle preußisches, in der aufgeworsenen Frage von dem bayerischen abweichendes, Necht anzuwenden war, der Prüfung die Feststellung zu Grunde lag, daß nicht ein Amtsgericht als eine nach außen einheitlich organisierte Behörde, sondern nur einer der Richter am Amtsgerichte beleidigt worden war.